Verordnung über einen Taxentarif

im Landkreis Vechta vom 01.12.1983

i. d. Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 20.06.2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 21.03.1961 (BGBI. I S. 241) in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690), § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. August 2009 in der jeweils aktuellen Fassung (Nds. GVBI. 2009 S. 316) und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag am 20.06.2024 die folgende 13. Änderung der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Vechta vom 01.12.1983 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Vechta zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes.

§ 2

Fahrpreise

- (1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus
- a) dem Grundbetrag; dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn. Der Grundbetrag ist zugleich Mindestfahrpreis
- 1. Tarif I (PKW, bis zu 4 Beförderungsplätze)
- 1.1. an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Grundbetrag 6,40 €. Dieses Entgelt beinhaltet eine Wartezeit von 189,02 Sekunden oder eine Wegstrecke von 750 m.
- 1.2. an Werktagen (Montag Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, Grundbetrag 7,60 €. Dieses Entgelt beinhaltet eine Wartezeit von 214,23 Sekunden oder eine Wegstrecke von 850 m.
- 2. Tarif II (Großraum, mehr als 4 Beförderungsplätze)
- 2.1. an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Grundbetrag 11,40 €. Dieses Entgelt beinhaltet eine Wartezeit von 215,58 Sekunden oder eine Wegstrecke von 772,75 m.
- 2.2. an Werktagen (Montag Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen; Grundbetrag 12,70 €. Dieses Entgelt beinhaltet eine Wartezeit von 240,94 Sekunden oder eine Wegstrecke von 863,65m.
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung

- 1. Tarif I (PKW, bis zu 4 Beförderungsplätze, gem. § 2 Punkt 1.1)
- ab 750 m bis 10 km: je angefangene 35,71 m Fahrleistung 0,10 € = 2,80 €/km
- ab 10 km: je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km
- 2. Tarif I (PKW, bis zu 4 Beförderungsplätze gem. § 2 Punkt 1.2)
- ab 850 m bis 10 km: je angefangene 35,71 m Fahrleistung 0,10 € = 2,80 €/km
- ab 10 km: je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km
- 3. Tarif II (Großraum, mehr als 4 Beförderungsplätze, gem. § 2 Punkt 2.1)
- ab 772,75 m bis 5 km: je angefangene 32,26 m Fahrleistung 0,10 € = 3,10 €/km
- ab 5 10 km: je angefangene 34,48 m Fahrleistung 0,10 € = 2,90 €/km
- ab 10 km: je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km
- 4. Tarif II (Großraum, mehr als 4 Beförderungsplätze, gem. § 2 Punkt 2.2)
- ab 863,65 m bis 5 km: je angefangene 32,26 m Fahrleistung 0,10 € = 3,10 €/km
- ab 5 10 km: je angefangene 34,48 m Fahrleistung 0,10 € = 2,90 €/km
- ab 10 km: je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 € = 2,40 €/km
- dem Entgelt f
 ür Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden für je 9 Sekunden 0,10 € berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 40,00 €/Std. Über den Beginn der Berechnung der Wartezeit sind die Fahrgäste zu informieren.

- (2) Zuschläge für Gepäck und Kleintiere werden nicht erhoben. Die Entscheidung, ob Tiere mitbefördert werden, obliegt den Fahrzeugführenden. Bei Mitnahme sind die Tiere so unterzubringen, dass sie den Fahrzeugführenden während der Fahrt nicht behindern. Für den Transport von Fahrrädern wird ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.
- (3) Der Tarif II findet nur dann Anwendung, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden. Im Übrigen bleibt die Anzahl der beförderten Personen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
- (4) Die nach den §§ 2 und 3 festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (5) Bei Sonderbestellungen, insbesondere bei Bestellungen anlässlich von Hochzeiten und Beerdigungen, kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden.
- (6) In dem Fahrpreis ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten.

(7) Die festgesetzten Preise finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmen und öffentlich-rechtlichen Leistungstragenden Pauschalverträge abgeschlossen und diese dem Landkreis Vechta angezeigt werden.

§ 3

Verwendung der Taxameteruhr

- (1) Die Taxameteruhr darf erst zu Beginn der Fahrt, für die ein Beförderungsauftrag vorliegt, eingeschaltet werden. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden. Dies gilt nicht für Sonderbestellungen (§ 2 Abs. 6).
- (2) Ist das Taxameter gestört, ist vom Beginn der Störung anstelle der vorgeschriebenen Taxe (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) für jeden besetzt gefahrenen Kilometer 2,00 € bei Tarif I und II zu berechnen.

Die zusätzliche Berechnung des Grundbetrages ist nicht zulässig.

Von dieser Preisberechnung sind die Fahrgäste unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Beförderungsbedingungen

- (1) Die Fahrzeugführenden haben einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und diesen den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Im Innern des Kraftfahrzeuges sind an gut sichtbarer Stelle des Armaturenbretts Name und Betriebssitz des Unternehmens, das Kennzeichen sowie der Fahrpreis anzuzeigen.
- (3) Die Fahrzeugführenden sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten.
- (4) Gepäck ausgenommen kleines Handgepäck ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderweitig unterzubringen.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an die Fahrzeugführenden zu zahlen. Diese können jedoch bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Die Fahrgäste können eine Quittung über den Fahrpreis fordern. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name und Wohnort des Unternehmens, Kennzeichen des Fahrzeuges, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift.
- (7) Die Fahrzeugführenden habenden kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass die Fahrgäste einen anderen Fahrweg bestimmen.

§ 5

Bereithalten von Taxen

(1) Abweichend von § 47 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes dürfen anlässlich der in Abs. 2 aufgeführten Veranstaltungen auch die im Geltungsbereich dieser Verordnung

ansässigen Unternehmen, die am jeweiligen Veranstaltungsort keinen Betriebssitz haben, ihre Taxen an den durch Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxenständen bereithalten. Jedes Unternehmen ist jedoch verpflichtet, jeweils ein Taxi zur Aufrechterhaltung des Taxiverkehrs am Betriebssitz zu belassen.

- (2) Abs. 1 gilt für folgende Veranstaltungen:
- a) Stoppelmarkt Vechta
- b) Karneval Damme

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Verordnung über die Beförderungsentgelte und – bedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes im Landkreis Vechta und der Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Vechta (Taxenordnung) bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 c, 3 d und 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Vechta, den 20.06.2024

Tobias Gerdesmeyer

Landrat